



Gemeinde Oberkulm

Wasserreglement

gültig ab 01. April 2020



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck, Abgaben	4
§ 2 Allgemeines	4
§ 3 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4 Übergeordnetes Recht	4
§ 5 Technische Vorschriften	4
§ 6 Brunnenmeister	4
§ 7 Aufgaben der WV	5
§ 8 Anlagen	5
§ 9 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	5
§ 10 Schutzzonen	5
B. LEITUNGSNETZ	5
§ 11 Erstellung und Abnahme	5
§ 12 Öffentlicher Grund	6
§ 13 Erweiterung	6
§ 14 Finanzierung durch Private	6
§ 15 Löscheinrichtungen	6
C. HAUSANSCHLUSS	7
§ 16 Erstellung	7
§ 17 Kostentragung	8
§ 18 Unterhalt	8
§ 19 Absperrschieber	8
§ 20 Haftung	9
D. HAUSINSTALLATIONEN	9
§ 21 Begriff	9
§ 22 Kostentragung	9
§ 23 Installation - Ausführung	9
§ 24 Einrichtung	9
§ 25 Kontrolle	10
§ 26 Betrieb und Unterhalt	10
E. WASSERZÄHLER	10
§ 27 Einbau	10
§ 28 Wasserzähler für besondere Zwecke	10
§ 29 Ablesung	11
§ 30 Schäden, Behebung	11
§ 31 Revision	11
§ 32 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	11
F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV	11
§ 33 Anschlusspflicht	11
§ 34 Abonnenten	11
§ 35 Wasserbezug	11
§ 36 Haftung	12
§ 37 Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 38 Besondere Bewilligung	12
§ 39 Wasserbeschaffenheit	12
§ 40 Wasserverwendung	13
§ 41 Betriebseinschränkungen	13
§ 42 Verbot der Wasserabgabe	13

G. ABGABEN	14
I. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 43 Rechtsschutz, Vollstreckung	14
§ 44 Mehrwertsteuer	14
§ 45 Verjährung	14
§ 46 Zahlungspflichten	14
§ 47 Verzug, Rückerstattung	14
§ 48 Härtefälle	14
§ 49 Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung	15
II. Erschliessungsbeiträge	15
§ 50 Bemessung	15
§ 51 Kosten	15
§ 52 Beitragsplan	15
§ 53 Definitionen Erschließung	16
§ 54 Definitionen	16
§ 55 Auflage und Mitteilung	17
§ 56 Vollstreckung	17
§ 57 Bauabrechnung	17
§ 58 Beitragspflicht	17
§ 59 Fälligkeit	17
III. Anschlussgebühr	18
§ 60 Bemessung	18
§ 61 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	18
§ 62 Zahlungspflicht	18
§ 63 Sicherstellung	19
IV. Benützungsgeld	19
§ 64 Grundsatz	19
§ 65 Bemessung	19
§ 66 Grundgebühr	19
§ 67 Verbrauchsgebühr	19
§ 68 Sonderfälle, Bauwasser	19
§ 69 Zahlungspflicht	20
H. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	20
§ 70 Umfang	20
§ 71 Planunterlagen	20
I. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	21
§ 72 Rechtsschutz, Vollstreckung	21
§ 73 Strafbestimmung	21
J. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	21
§ 74 Übergangsbestimmungen	21
§ 75 Inkrafttreten	21
Anhang I	22
Anhang II	23
Anhang III	24
STICHWORTVERZEICHNIS	25
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	26

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt die Einwohnergemeinde Oberkulm das vorliegende Wasserreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- Zweck ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Oberkulm (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Oberkulm (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.
- Abgaben ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind im Abschnitt G geregelt.

§ 2

- Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

- Rechtsform, Aufsicht Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 4

- Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 5

- Technische Vorschriften Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

- Verwaltung und Aufsicht WV ¹ Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.
- Brunnenmeister ² Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7

- Aufgaben der WV
- 1 Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
 - 2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8

- Anlagen
- 1 Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quelfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
 - 2 Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9

- Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge
- Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 10

- Schutzzonen
- Zum Schutze der öffentlichen Quelfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

B. LEITUNGSNETZ

§ 11

- Erstellung
- 1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
 - 2 Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
 - 3 Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

- 4 Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 12

Öffentlicher Grund Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 13

- Erweiterung
- 1 Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
 - 2 Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 14

- Finanzierung durch Private
- 1 Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
 - 2 Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 15

- Lösch-einrichtungen
- 1 Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen. Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.
 - 2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
 - 3 Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsent-schädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydran-tenentschädigung).
 - 4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorge-schrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 16

- Erstellung und Abnahme
- ¹ Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellventil bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes.
 - ² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Bauverwaltung im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
 - ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung etc.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
 - ⁴ Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen. Den Absperrschieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung.
 - ⁵ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
 - a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Absperrschieber (z.B. UNI-1)
 - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
 - c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
 - d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
 - ⁶ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:
 - a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
 - b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- Warn- und Ortungsband
- ⁷ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis zur Hauseinführung zum Rohr befestigt werden.

- Erdung ⁸ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 17

- Kostentragung ¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Den Absperrschieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung. Anschluss-T und Absperrschieber gehen in Eigentum der WV über. Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.
- ² Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen.
- ³ Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.
- ⁴ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen (siehe auch §16 Abs. 4).

§ 18

- Unterhalt ¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- ² Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten zulasten des Eigentümers.
- ³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 19

- Absperrschieber ¹ Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- ² Jeder Absperrschieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.
- ³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen. Den Absperrschieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung.

§ 20

Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. HAUSINSTALLATIONEN

§ 21

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellventil bezeichnet.

§ 22

Kosten-
tragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 23

Installations-
ausführung

- ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- ² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- ³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 24

Einrichtung

- ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.
- ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
- ³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 25

- Kontrolle
- ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
 - ² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 26

- Betrieb und Unterhalt
- ¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
 - ² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. WASSERZÄHLER

§ 27

- Einbau
- ¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.
 - ² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.
 - ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 28

- Wasserzähler für besondere Zwecke
- ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist durch einen Pauschalbetrags festgelegt.
 - ² In besonderen Fällen ist die Wasserabgabe mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

§ 29

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 30

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 31

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 32

Ermittlung des Wasserbezugs bei defektem Wasser-zähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserbezug aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

§ 33

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 34

Abonnenten Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 35

Wasserbezug ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.

- 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung.
- 3 Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 36

- Haftung
- 1 Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
 - 2 Der Abonnent oder Grund- / Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
 - 3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 37

- Wasserbezug ohne Bewilligung
- Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 38

- Besondere Bewilligung
- 1 Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
 - 2 Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
 - 3 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
 - 4 Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 39

- Wasserbeschaffenheit
- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

- 2 Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.
- 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 40

Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 41

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 42

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

G. ABGABEN

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Finanzierung
der Erschliess-
ungsanlagen

- ¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern
 - a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung.
 - b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung.
 - c) Jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.
- ² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung, sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 44

Mehrwert-
steuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 45

Verjährung

- ¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.
- ² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 46

Zahlungsp-
flichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 47

Verzug, Rück-
erstattung
§ 6 Abs. 1
VRPG

- ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.
- ² Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

§ 48

Härtefälle

- ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

- ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.
- Bäuerliches Bodenrecht ³ Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

§ 49

- Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung
- Sämtliche Kosten der Wasserversorgung sind zu 100% über die Abgaben gemäss § 43 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 50 Bemessung

- Bemessung
- Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung und Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.

§ 51

- Kosten
- Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:
- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
 - b) die Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - c) Bestandesaufnahmen;
 - d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen;
 - e) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
 - g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes;
 - i) die Finanzierungskosten;
 - j) die Verwaltungskosten;
 - k) die Kosten für den Beitragsplan

§ 52 Beitragsplan

- Beitragsplan ¹ Der Beitragsplan enthält:
- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);

- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form;
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter);
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen;
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen;
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen etc.);
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen;
- h) Grundsätze der Kostenverlegung;
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer;
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile);
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG etc.);
- l) eine Rechtsmittelbelehrung.

² Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

§ 53

- | | |
|---------------------------|--|
| Basiserschliessung | ¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen. |
| Groberschliessung | ² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen abzweigen. |
| Feinerschliessung | ³ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang). |
| Anlagen mit Mischfunktion | ⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen. |

§ 54

- | | |
|------------|---|
| Erstellung | ¹ Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage. |
|------------|---|

- Änderung² Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Generellenwasserversorgungsprojektes die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt ist.
- Erneuerung (Instandsetzung)³ Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.
- Unterhalt⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

§ 55

- Auflage und Mitteilung¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.
- ² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- § 35 Abs. 1 BauG³ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern.

§ 56

- Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 57

- Bauabrechnung¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- ² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt BauG § 35 Abs. 2.

§ 58

- Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

§ 59

- Fälligkeit¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

III. Anschlussgebühren

§ 60

- Bemessung¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.
- Industrie und Gewerbe² Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird eine reduzierte Gebühr gemäss Tarifanhang erhoben. Der Gemeinderat kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
- Gesamtgeschossfläche³ Als anrechenbare Gesamtgeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte, soweit die Räume auf allen 4 Seiten geschlossen sind.
- ⁴ Nicht angerechnet werden:
- a) Dachgeschossflächen unter 1.50 m lichter Raumhöhe;
 - b) Estriche von Wohnhäusern, die für die wohnliche Nutzung zuerst einer baulichen Veränderung bedürfen;
 - c) Für eingeschossige, freistehende und an das Hauptgebäude angebaute Einstellgaragen und Einstellräume (Kleinbauten), die über keine Wasseranschlüsse verfügen, werden keine Anschlussgebühren erhoben.
- Landwirtschaftliche Bauten⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche gemäss Tarif im Anhang erhoben. Für Ökonomiegebäude ohne Tierhaltung wird der Ansatz reduziert.
- Schwimmbassins⁶ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

§ 61

- Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 60 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
- ² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 60 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung mehr beansprucht werden.
- ³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 62

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

§ 63

- Sicherstellung¹ Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne, verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- Zahlungsfrist² Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

IV. Benützungsgebühren

§ 64

- Benützungsgebühren Grundsatz¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt, sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsgebühren zu entrichten.
- ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.
- ³ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 65

- Bemessung Die Benützungsggebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens jährlich.

§ 66

- Grundgebühr¹ Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang.
- ² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 67

- Verbrauchsgebühr¹ Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

§ 68

- Sonderfälle, Bauwasser¹ Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. ist ein Pauschalpreis gem. Anhang zu entrichten.
- ² In besonderen Fällen kann der Wasserbezug mittels Wasseruhr ermittelt und gemäss separatem Tarif verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger. Nebst dem Verbrauch gemäss § 67 wird eine Bearbeitungsgebühr für den Wasserbezug verrechnet.

§ 69

Beitrag an Hydranten

Für Erstellung, Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

H. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 70

Umfang

- ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen
 - a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss §§ 21ff;
 - c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
 - d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen;
- ² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 71

Planunterlagen

- ¹ Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteilmutter eingezichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- ² Zur Ermittlung der Anschlussgebühren ist die Gesamtgeschossflächenberechnung gemäss § 60 dieses Reglementes beizulegen.
- ³ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- ⁴ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- ⁵ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.
- ⁶ Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen.

- ⁷ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

I. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 72

- Rechtsschutz, Vollstreckung
- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 73

- Strafbestimmungen
- Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

J. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 74 Übergangsbestimmungen

- Übergangsbestimmungen
- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 75 Inkrafttreten

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Wasserreglement mit den Anhängen I bis III tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. April 2020 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt wird das Wasserreglement der Gemeinde Oberkulm vom 16. Mai 2003 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. November 2019.

Gemeinderat Oberkulm

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Anhang I

zum Wasserreglement vom 1. April 2020

ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Grob-, Fein-
erschlies-
sung;
Kostenanteil
(\$50 / \$54)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Groberschliessung betragen:

- für die Erstellung 50 %
- für die Änderung 50 %
- für die Erneuerung 0 %

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Feinerschliessung betragen:

- für die Erstellung 70 %
- für die Änderung 70 %
- für die Erneuerung 0 %

Anhang II

zum Wasserreglement vom 1. April 2020

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Bemes- sung (§ 60)	a) Wohn- und Bürobauten, Gewerbe- und Industriebau- ten, Ökonomiegebäude mit Viehhaltung pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr. 25.00
	b) Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lager- flächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung etc.) pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr. 15.00
	c) Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins	Fr. 20.00

Reduktion der Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch den Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet wurden. Die Reduktion entspricht maximal den bezahlten Erschliessungsbeitrag.

Anhang III

zum Wasserreglement vom 1. April 2020

BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Grund- gebühr (§ 66)	Pro Jahr und Anschluss nach Zählergrösse.	
	- Zählergrösse 3/4 " bis 2 "	Fr. 50.00
	- Zählergrösse über 2 "	Beschluss Gemeinderat
	Pro Jahr und Wohnung/Betrieb	Fr. 35.00
Verbrauchs- gebühr (§ 67)	Pro m ³	Fr. 1.10
Bauwasser (§ 68)	Bauwasser pauschal	
	- Liegenschaften mit bis zu zwei Wohnungen	Fr. 100.00
	- Mehrfamilienhäuser mit drei und mehr Wohnungen	Fr. 200.00
	- Gewerbe + Industrie	Beschluss Gemeinderat
Sonderfälle (§ 68)	Wasserbezug ab Hydrant	
	a) Grundgebühr	Fr. 100.00
	Verbrauchsgebühr pro m ³	Fr. 1.10
	Systemtrenner	Fr. 200.00
	b) Festwirtschaften, Schaustellerbuden u.ä.	Beschluss Gemeinderat

STICHWORTVERZEICHNIS

- Aargauische Gebäudeversicherung 4, 5
Abonnenten 4, 10, 11, 12, 13
Absperrschieber 5, 7, 8
Abweichungen von genehmigten Plänen 21
Änderung 14, 15, 17, 22
Anlagen mit Mischfunktion 16
Anschlussgebühr 18
Anschlussgebühren 14, 20, 23
Anschlusspflicht 11
Auflage und Mitteilung 17
Ausführungspläne 5, 20
Basiserschliessung 16
Bau 4, 5, 12, 16, 20, 21
Bauabrechnung 17
Bäuerliches Bodenrecht 15
BauG 17
Bauwasser 10, 19, 24
Beitragspflicht 17
Beitragsplan 15, 16, 17
Bemessung 15, 18, 19, 23
Benützungsgebühren 19
Betrieb 4, 9, 10
Betriebseinschränkungen 13
Betriebsvorschriften 9
Bewilligungsverfahren 20
Brunnen 5
Brunnenmeister 4
Druckerhöhungsanlagen 9
Druckreduzierventile 9
Durchleitung 7
Enteignungsrecht 6
Erdung 8
Erhebung 19
Ermittlung des Wasserbezugs 11
Erneuerung 8, 14, 15, 17, 22
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung 18
Erschliessungsbeiträge 14, 15, 17, 23
Erschliessungsfunktion 16
Erschliessungsplan 15
Erstellung 4, 5, 6, 7, 9, 14, 15, 16, 22
Fälligkeit 17
Feinerschliessung 16, 22
Feuerwehr 6
Finanzierung der Erschliessungsanlagen 14
Frostgefahr 10
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 20
Gebührentarifen 21
Gemeinderat 14, 15, 19
Gemeindeversammlung 17
Gesamtgeschossfläche 18
Gesetzliche Grundlagen 26
Groberschliessung 16, 22
Grundeigentümer 14, 15, 22, 23
Grundgebühr 19, 24
Haftung 8, 9, 10, 12
Härtefälle 14
Hauptabstellventil 9, 10, 13
Hausanschluss 7, 8, 20
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 20
Hausinstallationen 4, 9, 10, 11, 12, 13
Hauszuleitung 8, 10, 12
Hydranten 5, 6, 13, 20
Industrie und Gewerbe 18
Inkrafttreten 21
Inventare 5
Kosten 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 19, 20, 22
Kriterien 17
Kühl- und Klimaanlage 9
Lagerflächen 23
Landwirtschaftliche Bauten 18
Leitungsnetz 5
Linienführung 17
Löscheinrichtungen 5, 6
Mehrwertsteuer 14
öffentlichen Wasserversorgung 14, 18
Ortungsband 7
Planunterlagen 20
Reduktion 23
Regierungsrat 6, 21
Reparaturen 13
Richtlinien des SVGW 13
Schieber 5, 6, 7, 8
Schutzzonen 5
Schwimmbassins 9, 12, 13, 18
Sicherstellung 19
Sonderfälle 19, 24
Sondervorteile 15
Strafbestimmungen 21
Trinkwasserverunreinigungen 13
Überwachung des Trinkwassers 13
Unterhalt 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 17, 20
Unterhaltsarbeiten 8, 13
Verbrauchsgebühr 19, 24
Verjährung 14
Verjährungsfrist 14
Verzug, Rückerstattung 14
Viehhaltung 23
Vollstreckung 17, 21
Wasserabgabe 10, 12, 13, 20
Wasserbeschaffung 5
Wasserbezug 6, 11, 12, 13, 19
Wassermangel 13
Wasserversorgung 4, 15, 20
Wasserverwendung 13
Wassermesser 5, 10, 11, 13
Zahlungsfrist 19
Zahlungspflicht 14, 18, 21
Zweck 4, 10

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008